

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Philosophie an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

Aufgrund von Art. 108 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz sowie aufgrund von Artt. 37-44 in Verbindung mit Artt. 71-84 Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* und Artt. 64-69 Ordinationes zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 16.10.2009, geändert am 14.9.2016,16.4.2018, 15.04.2019 und am 10.7.2023 folgende Satzung:

§1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁴Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ⁵Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. 6Es gibt Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. ⁷Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. 8Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§2 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele liegen dem Studiengang zugrunde:



- Die Absolventinnen und Absolventen erlangen mit dem Studiengang ein breites Wissen im Fachbereich Philosophie, einschließlich der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen. In fachlicher Hinsicht kennen sie alle wesentlichen systematischen Themenfelder der Philosophie einschließlich ihrer historischen Voraussetzungen und sind fähig, diese miteinander selbständig in Verbindung zu bringen (Vernetzungskompetenz, Überblickskompetenz).
- Sie erlangen die F\u00e4higkeit zur Identifikation, Einordnung und kritischen Bearbeitung philosophischer Problemstellungen (Deutungskompetenz).
- Die Studierenden sind in der Lage, für konkrete philosophische Problemstellungen Lösungsvorschläge zu entwickeln. Dabei sind sie insbesondere fähig, ihr Fachwissen zu einzelnen philosophischen Teildisziplinen und Epochen in eine systematische Reflexion zu integrieren (Lösungskompetenz).
- In überfachlicher Hinsicht werden die Studierenden zur kritischen Reflexion und Argumentation unter Einbeziehung von formalen Methoden befähigt (Reflexions- und Argumentationskompetenz).
- Sie kennen die Techniken der Literaturrecherche, den kritischen Umgang mit Quellen und sind in der Lage, neue technologische Hilfsmittel so einzusetzen, dass dies ihre Erkenntnis und ihr Verstehen befördert (Informationskompetenz, hermeneutische Kompetenz, Präsentationskompetenz).
- Sie können ihre Ergebnisse angemessen in mündlicher und schriftlicher Form präsentieren.
- Die Studierenden erhalten die Fähigkeit, transdisziplinäre, gesellschaftliche, historische, kulturelle und globale Zusammenhänge in ihrer Verschiedenheit und Komplexität wahrzunehmen und diese aus einer kritischen Distanz mit Bezug auf ihr philosophisches Fachwissen zu reflektieren und systematisch zu diskutieren (soziale und interkulturelle Kompetenz).
- Sie erhalten Einblicke in die Verschränkungsmöglichkeiten der Philosophie mit verschiedenen Wissenschafts- und Lebensbereichen. Sie haben außerdem gelernt, ihre Kompetenzen auf verschiedene berufliche Anwendungsfelder mit ihren je eigenen Anforderungen zu übertragen und in diese einzubringen. Sie können in eigenständiger Form gesellschaftlich relevante Fragestellungen identifizieren und eine ethische Position dazu entwickeln. Die Studierenden sind somit darauf vorbereitet, verantwortliche Entscheidungen zu treffen (berufspraktische Kompetenz und Transferkompetenz).
- Die Studierenden lernen, angesichts wachsender Unübersichtlichkeit und einer zunehmend multikulturellen und -religiösen Theorielandschaft sich selbst im Denken Orientierung zu verschaffen (Orientierungskompetenz).

§3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan oder die Dekanin inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.



- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§4 Zulassungsvoraussetzungen

¹Hauptseminare dürfen erst besucht werden, wenn das erste der beiden Proseminare des Modulbereichs III erfolgreich bestanden ist.²Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt im fünften Semester und ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens das erste der beiden Hauptseminare des Modulbereichs III erfolgreich bestanden wurde.

§5 Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungsberechtigt sind alle in Art. 85 Abs. 1. Satz 2 Nr. 1 BayHIG sowie der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Personengruppen.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können ihre Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache ablegen.
- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen Prüfungen und Klausuren werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor auf elektronischem oder postalischem Weg den Studierenden bekanntgegeben. ²Anspruch auf einen Wunschtermin besteht nicht.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin protokolliert, die mindestens einen Bachelorstudiengang in Philosophie erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Lebenslagen gewährt der Prüfungsausschuss nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschrifteneinen ihrer Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleichen. ²Ein solcher Nachteilsausgleich kann Hilfestellungen sowohl während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften



vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Während einer Beurlaubung gemäß Satz 1 können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§6 Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Prüfungen der Module werden bis zum Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul gelehrt wird. ²Ist zu den Prüfungen eine Anmeldung erforderlich, hat sie auf die jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemachte Weise zu erfolgen. ³Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Anmeldung oder Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (2) ¹Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nachzuweisen. ²Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die in § 1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

§7 Prüfungsaufbau- und leistungen

- (1) ¹Der Modulbereich I **Systematische Philosophie** besteht aus sechs Modulen zur Einführung in die grundlegenden systematischen Fächer Philosophische Gotteslehre, Metaphysik, Praktische Philosophie, Erkenntnistheorie, Anthropologie, Naturphilosophie sowie in sechs weitere philosophische Fächer. ²Jedes Modul umfasst zwei Vorlesungen und eine angeleitete studentische Lektüregruppe. ³Als Prüfungsleistung für das Modul muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein. ⁴Die Vorlesungen sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS, die Lektüregruppen mit jeweils 2 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (2) ¹Der Modulbereich II Philosophiegeschichte besteht aus sechs Modulen zur Einführung in die Philosophiegeschichte. ²Er umfasst vier Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit sowie zwei Hauptseminare zur Lektüre bedeutender Texte aus zwei der vier Epochen. ³Als Prüfungsleistung muss für die Vorlesungen jeweils eine Klausur und für die Seminare jeweils eine Hausarbeit oder Präsentation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (3) ¹Im Modulbereich III **Schreiben und Präsentieren** erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur eigenständigen Darstellung und Entwicklung philosophischer Sachverhalte. ²Der Modulbereich besteht aus zwei Proseminaren, zwei Hauptseminaren und der Bachelorarbeit. ³Für die Seminare muss als Prüfungsleistung jeweils eine Hausarbeit oder Präsentation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein. ⁴Die Seminare sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁵Die Bachelorarbeit wird von zwei Lehrenden begutachtet und bewertet. ⁶Den Erstgutachter oder die Erstgutachterin benennt der oder die Studierende; den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin benennt der Prüfungsausschuss. ⁷Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss unter den aktiven Lehrenden der Modulbereiche I oder II sein. ⁸Die Endnote der Bachelorarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten. ⁹Die Bachelorarbeit gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. ¹⁰Die Bachelorarbeit ist mit 10 ECTS-Punkten ausgewiesen.



- (4) ¹Der Modulbereich IV **Praktische Fertigkeiten** besteht aus je einer Übung zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in Logik, aus weiteren vier Übungen in Rhetorik oder Fremdsprachen sowie aus einem Praktikum mit begleitender Übung. ²Mindestens eine Übung muss aus dem Bereich Rhetorik und mindestens eine Übung aus dem Bereich einer Fremdsprache stammen. ³Das Modul Praktikum umfasst eine vierwöchige Tätigkeit in Vollzeit außerhalb der Hochschule, über die eine Bescheinigung vorgelegt werden muss, sowie eine Übung zur Vorbereitung und Reflexion. ⁴Als Prüfungsleistung muss für die jeweilige Übung eine Klausur oder eine Präsentation oder ein Lernbericht mit "bestanden" bewertet sein. ⁵Die Module zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in Logik sind mit jeweils 4 ECTS-Punkten und 2 SWS, die Module in Rhetorik und Fremdsprachen mit jeweils 3 ECTS-Punkten und 2 SWS, das Modul Praktikum mit 8 ECTS-Punkten und 1 SWS ausgewiesen.
- (5) ¹Im Modulbereich WP **Wahlpflichtmodule** befassen sich die Studierenden mit philosophischen Grenzfragen zur Theologie, zu den Naturwissenschaften oder zu den Sozialwissenschaften. ²Der Modulbereich umfasst vier Module in Form von Vorlesungen oder Seminaren, <u>die sich jeweils mindestens einem Fach der genannten Gebiete zuordnen lassen</u>. ³Als Prüfungsleistung muss für die Vorlesungen jeweils eine Klausur oder eine mündliche Prüfung und für die Seminare jeweils eine Hausarbeit oder Präsentation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁵Eine Vorlesung oder ein Seminar zur Einführung in ein Fach der genannten Gebiete kann als Modul gewählt werden, wenn ein weiteres Modul gewählt wurde, in dem Themen desselben Fachs aus philosophischer Perspektive behandelt werden.

§8 Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungsform in einem Modul ergibt sich aus den angestrebten Kompetenzen. ²Sieht die Prüfungsordnung eine Wahlmöglichkeit vor, ist die Prüfungsform im Modulhandbuch für das jeweilige Semester festzulegen.
- (2) ¹Klausuren dienen dem Nachweis der Fähigkeit, in einem Modul vermittelte Kenntnisse schriftlich in begrenzter Zeit darzulegen und auf eine Problemstellung anzuwenden. ²Klausuren dauern 90 Minuten. ³Sie finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem auch die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit, in einem Modul vermittelte Kenntnisse im Gespräch zu entwickeln und weiterführende Nachfragen zu beantworten. ²Mündliche Prüfungen dauern 15 Minuten. ³Sie finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem auch die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (4) ¹Hausarbeiten dienen dem Nachweis der Fähigkeit, eine vorgegebene Fragestellung auf wissenschaftliche Weise zu diskutieren und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. ²Hausarbeiten können in der Form eines aus mehreren Teilen bestehenden Portfolios angefertigt werden. ³Hausarbeiten haben einen Umfang von 12–18 Seiten (28.800 bis 43.200 Zeichen), in Proseminaren von 7–10 Seiten (16.800 bis 24.000 Zeichen). ⁴Sie sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters einzureichen.
- (5) ¹Präsentationen dienen dem Nachweis der Fähigkeit, ein vorgegebenes Thema auf verständliche Weise und mit visueller Unterstützung durch geeignete Medien vorzutragen und sachkundig zu



diskutieren. ²Zu einer Präsentation gehören schriftliche Vorarbeiten (zum Beispiel Bibliographie, Exzerpte, Thesenpapier) im Umfang von 4–6 Seiten (9.600 bis 14.400 Zeichen). ³Die Präsentation erfolgt im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung.

- (6) ¹Lernberichte dienen der schriftlichen Darstellung und Reflexion der in einer Lehrveranstaltung oder in einem Praktikum durchgeführten Aktivitäten und Aufgaben. ²Lernberichte haben einen Umfang von 7–10 Seiten (16.800 bis 24.000 Zeichen). ³Sie sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters einzureichen.
- (7) ¹In der **Bachelorarbeit** diskutiert der oder die Studierende eine selbstgewählte philosophische Fragestellung auf wissenschaftliche Weise. ²Die Arbeit hat einen Umfang von 35–50 Seiten (84.000 bis 120.000 Zeichen). ³Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (8) Präsentationen und Lernberichte können als **Gruppenarbeit** angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes und jeder Einzelnen der beteiligten Studierenden eindeutig gekennzeichnet ist.
- (9) ¹Elektronische Fernprüfungen sind nach Maßgabe der Hochschule zulässig im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ²Es besteht kein Anspruch auf eine Fernprüfung. ³Die Hochschule behält sich vor, Prüfende nach billigem Ermessen digital zu einer Prüfung hinzuzuschalten.

§9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Legt ein Studierender oder eine Studierende in den Proseminaren oder Hauptseminaren des Modulbereichs III oder in den Übungen des Modulbereichs IV oder in den Wahlpflichtmodulen mehr als die erforderliche Anzahl von Prüfungen ab, gilt die jeweils bessere Note.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden: Note 1 "sehr gut" eine hervorragende Leistung; Note 2 "gut" eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; Note 3 "befriedigend" eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; Note 4 "ausreichend" eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; Note 5 "nicht ausreichend" eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Bachelor ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Bachelors besteht in dem arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten, wobei jede Note entsprechend den erworbenen Leistungspunkten gewichtet wird.



²Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Bachelors lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 "sehr gut";

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 "gut";

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 "befriedigend";

*bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 "ausreichend"

³Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, wie groß der Anteil an Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs ist, die im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen haben. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüsse nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ¬Hierfür wird auch das Semester in der Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁶Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreitet der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Anmeldung oder Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines oder einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes oder Ärztin verlangen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin auf elektronischem oder postalischem Wege mitzuteilen und zu begründen. ²Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



(5) ¹Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. ²Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde beim Großkanzler oder Vize-Großkanzler gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§11 Wiederholung

¹Besteht der Kandidat oder die Kandidatin eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht, wird diese üblicherweise im darauffolgenden Semester wiederholt. ²Tritt der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, eine Prüfung oder Teilprüfung desselben Moduls zweimal nicht an, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

§12 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können ebenfalls angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Modulhandbuchs und den von dem Antragsteller oder der Antragsstellerin bereitgestellten Informationen.
- (2) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung in der Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen ("Transcript of Records") ist zulässig.
- (3) ¹Wird die Anerkennung oder Anrechnung verweigert, trägt die Hochschule die Beweislast. ²Gegen die Verweigerung kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. ³Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde über den Großkanzler an den Heiligen Stuhl gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§13 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



§14 Verleihung des Grades

- (1) ¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller erforderlichen Prüfungsleistungen wird durch Aushändigung der Urkunde der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen, der auch kanonisch als Bakkalaureus philosophiae anerkannt ist. ²Die Urkunde enthält den verliehenen staatlichen und kirchlichen Grad und die Gesamtnote. ³Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben. ⁴Ihr werden ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Art. 96 BayHIG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen ("Transcript of Records") in deutscher Sprache beigegeben.
- (2) ¹Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet. ²Es kann entweder der staatliche oder der kanonische Grad geführt werden.

§15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. ³Sie ersetzt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang vom 1.10.2019. ⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, sind auf Antrag berechtigt, die Prüfungen nach den neuen Regelungen abzulegen.
- (2) Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es nach der bisherigen Ordnung zu Ende führen.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10.07.2023 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch das Schreiben vom 07.11.2023, mit Akkreditierung durch die Agentur "AKAST" bis zum 30.09.2028.

München, 23.07.2024

Prof. Dr. Johannes Wallacher

The lath

Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 23.07.2024 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2024.